

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1997

Geschäftszahl

93/13/0064

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/02 88/13/0031 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann der Firmenwert sowohl ein abnutzbares als auch ein nichtabnutzbares Wirtschaftsgut darstellen. Entscheidend für die Abnutzbarkeit ist, daß der Firmenwert auf die persönliche unternehmerische Fähigkeit und Leistung des Rechtsvorgängers zurückzuführen ist

(Hinweis E 21.9.1983, 82/13/0248; E 8.5.1984, 83/14/0219; E 25.5.1988, 87/13/0159; E 18.10.1988, 87/14/0174).